

VERORDNUNG (EG) Nr. 3043/95 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1995

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten WeißzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, für die in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten
Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe
d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne
des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages befinden und die
zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen
Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeu-
gung zu gewähren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom
25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die
Produktionserstattung bei der Verwendung von
bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der
chemischen Industrie⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1101/95, wurden der Rahmen für
die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und
die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung
die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die
zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse
erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG)
Nr. 1010/86 sehen vor, daß die für Rohzucker, Saccharo-
sesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige
Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunder-
zeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abge-
leitet wird, die für Weißzucker gilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission
vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für
die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der

chemischen Industrie verwendet wird⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽⁵⁾, wurden
insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die
Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt.
Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird
die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker viertel-
jährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und
1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwen-
dung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festset-
zung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1
für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2
unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen
Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder
anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen,
sondern unter „andere Zucker“. Im Sinne von Artikel 1
der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch
Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher
notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse
anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berech-
nungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzu-
sehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86
genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker
wird je 100 kg netto für das Trimester zwischen dem
1. Januar und 31. März 1996 auf 37,661 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
